

Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus H e r o l z

1. Alle Besucher und Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses haben auf pflegliche Behandlung und Sauberhaltung der Einrichtungen zu achten.
2. Beschädigungen an den Einrichtungen und andere Schadensfälle sind unverzüglich dem Magistrat bzw. dessen Beauftragten zu melden.
3. Während der Übungsstunden, Konzerte und sonstigen kulturellen Veranstaltungen ist das Rauchen zu unterlassen.
4. Die festgesetzte Polizeistunde ist bei allen Veranstaltungen einzuhalten.
5. Die genutzten Räume sind gereinigt und wieder hergerichtet zu übergeben. Das Inventar laut Inventarverzeichnis ist von dem Veranstalter in gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand zurück zulassen. Beschädigtes Inventar ist dem Magistrat bzw. dessen Beauftragten zwecks Schadensersatzleistung zu melden
6. Der Veranstalter ist während der Dauer der Veranstaltung für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er haftet dabei für Sachschäden jeglicher Art.
7. Die Benutzungsgebühren werden jeweils nach der gültigen Gebühren Ordnung erhoben. Beauftragte der Stadt sind berechtigt die Benutzungsgebühren gegen Quittung zu vereinnahmen.
8. Die Absicht der Benutzung von Räumen und Einrichtungen ist rechtzeitig beim Magistrat bzw. dessen Beauftragten zu melden.
9. Die Benutzung von Räumen im Gemeinschaftshaus zu Turn- und Gymnastikübungen ist nur in Turnschuhen gestattet.
10. Im Saal darf kein Hand- oder Fußball gespielt werden.

Den Anordnungen des Magistrats, bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

Diese Hausordnung tritt mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schlüchtern in Kraft.

Schlüchtern, den 5. SEP. 1980

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

Schott
Erster Stadtrat